

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28 **München, den 28. Dezember** **2006**

Datum	I n h a l t	Seite
22.12.2006	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Haushaltsgesetz - HG 2007/2008) 630-2-16-F	1056
22.12.2006	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007) 605-1-F, 605-10-F	1079
13.12.2006	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-WFK	1082
15.12.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften 2170-1-1-A	1083
15.12.2006	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren (E-Rechtsverkehrsverordnung - ERVV) 315-5-J	1084

630-2-16-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Haushaltsgesetz – HG – 2007/2008)

Vom 22. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

35 986 783 000 € für das Haushaltsjahr 2007 und

36 371 498 700 € für das Haushaltsjahr 2008

festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von Null €,
2. im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von Null €,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2006 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen aus Mitteln des Bundes, die zur Förderung des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von 300 000 €,
2. im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von 200 000 €.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Haushaltsjahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kurs-

stützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei v. H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht v. H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 € aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leis-

tungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Abs. 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, dass gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

(entfallen)

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 06), Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35), Angestellte (Titel 425 01 bis 425 06) und Arbeitnehmer (Titel 428 01 bis 428 07) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, gebunden; mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erstreckt sich die Bindung auch auf die Titel 425 07 (Vergütungen der Angestellten [Stellenbesetzung gemäß Nr. 3.14 DBestHG]) und 426 27 (Löhne der Arbeiter [Stellenbesetzung gemäß Nr. 3.14 DBestHG]). ²Bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind die Nrn. 2 und 3 der Durchführungbestimmungen verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 2007 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 2007 und die im Haushaltsplan 2008 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 2008 besetzt werden; das Staatsminis-

terium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Verwaltungsarbeiter, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ⁵Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁶Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.

(3) Wird einem Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Ausbildungsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(4) ¹In den Kapiteln 15 06 bis 15 27, 15 32 bis 15 48 sowie in den Kapiteln 15 60 bis 15 64 können die Hochschulen und das Elitenetzwerk Bayern innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Wertigkeiten der ausgebrachten (Plan-) Stellen für Forschung und Lehre neu festsetzen, soweit sie frei sind oder frei werden und ein unabweisbarer Bedarf hierfür besteht. ²Veränderungen im Bereich der (Plan-) Stellen für die Hochschulverwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umgewandelten Stellen entspricht. ⁴Im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule können Stellen nach Kapitel 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ⁵Hierbei können die Stellenwertigkeiten kostenneutral neu festgelegt werden.

(5) ¹Sind im Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Beamte oder Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen (Plan-) Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von zwei Jahren als im Staatshaushalt bewilligt. ²Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare (Plan-) Stellen einzuweisen. ³So weit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten (Plan-) Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Im Rahmen des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks und zur Einrichtung von Projekten in den drei Förderlinien im Rahmen der Exzellenzinitiative wird das Staatsministerium der Finanzen zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ermächtigt. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitneh-

mer aus Zuwendungen Dritter und aus Studienbeiträgen bis zu 75 v. H. des Beitragsaufkommens ermächtigt.²Diese Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen (im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag) aus Studienbeiträgen finanziert werden können oder von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist.³Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

(8) Der Besoldungsdurchschnitt gemäß § 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491, BayRS 2032-1-1-F) und Art. 26 Abs. 2 BayBesG darf im Vollzug bis zu drei v. H. gegen kassenmäßigen Ausgleich im laufenden Haushaltsjahr überschritten werden.

(9)¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Stellenplan der Schulkapitel der Jahre 2007/2008 Hebungen von (Plan-) Stellen im Umfang von bis zu 75 000 € vorzunehmen.²Die vorgenommenen Hebungen sind im Stellenplan des Doppelhaushalts 2009/2010 nachzuweisen.

(10)¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags die auf Grund des neuen Tarifvertrags für Arbeitnehmer notwendigen Stellenumwandlungen im Stellenplan im Rahmen einer gesonderten Stellenplanüberleitung vorzunehmen.²In der Stellenplanüberleitung kann unbeschadet der tatsächlichen Verbuchung der Personalausgaben auf den Titeln, die durch den Haushaltsplan vorgegeben sind, eine neue Titelstruktur für künftige Haushaltspläne vorgegeben werden.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags im Rahmen einer gesonderten Stellenplanüberleitung die Amtsbezeichnungen im Stellenplan auf die besoldungsgesetzlichen Amtsbezeichnungen bzw. Grundamtsbezeichnungen zu reduzieren und die zugehörigen Stellenzahlen zusammenzufassen.

(12)¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Wechsel von bis zu 150 Beschäftigten aus den Verwaltungsreformbereichen in den Schuldienst im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Dienstbehörden die entsprechenden Stellen aus den Einzelplänen 02 bis 10, 12 und 15 in die Schulkapitel 05 12 bis 05 19 umzusetzen und im Regelfall in das jeweilige Eingangsamts der neuen Laufbahn umzuwandeln.²Kostenwirksame Umwandlungen sind im Einzelplan 05 gegenzufinanzieren.³Die Hälfte der Stellen erhält den Vermerk „kw zum 01.09.2010“, die andere Hälfte erhält den Vermerk „kw zum 01.09.2011“.

Art. 6a

Sperre frei werdender Stellen bis 1997

(entfallen)

Art. 6b

Sperre frei werdender Stellen ab 2005

(1)¹In den Jahren 2005 bis 2019 sind 9 000 frei

werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 426 01 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 12), und zwar je 750 Stellen in den Jahren 2005 bis 2008, je 600 Stellen in den Jahren 2009 bis 2013 und je 500 Stellen in den Jahren 2014 bis 2019.²Die Jahresraten können unbegrenzt überschritten, jedoch jeweils nur um bis zu 75 Stellen unterschritten werden.³Die Gesamtunterschreitung darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 450 Stellen betragen.⁴Sie muss spätestens im Jahr 2019 ausgeglichen werden.⁵In die Sperre nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende, Stellen der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen.

(2) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperre nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen.

(3) Werden bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen externen Berater im Abschlussbericht Möglichkeiten für einen Stellenabbau aufgezeigt, darf in den untersuchten Bereichen bis zu einer Entscheidung der Staatsregierung über die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse nur jede dritte frei werdende Stelle wiederbesetzt werden.

(4)¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der Stellensperre zu erlassen.²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

(5) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6c

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1)¹In den Jahren 2007 und 2008 sind jeweils 150 freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten, wobei eine Übererfüllung der Quote des Vorjahres auf die Quote des Jahres 2007 bzw. des Jahres 2008 angerechnet werden kann.²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Teil 2 des SGB IX maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern.³Als Stellen im Sinn des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinn des Teils 2 des SGB IX.

(2)¹Können nach Abs. 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt.²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts auf die Laufbahngruppen zu verteilen.³Das Staatsministerium der Finanzen weist die Stellen auf Antrag anderen Verwaltungen für die Neueinstellung schwerbehinderter Menschen zu.⁴Es kann die Amtsbezeichnungen und Wertigkeiten bei unveränderter Stellenzahl kostenneutral ändern.

(3)¹Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsminis-

terium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Art. 6b bleibt unberührt.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit und bei Arbeitszeitmodellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit entsprechend Art. 56a und 59 Abs. 4 BayBG (begrenzte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80d Abs. 1 bis 4 BayBG (Altersteilzeit) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen).

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Dienstbezüge gemäß § 6 Abs. 1 BBesG und den nach § 72a BBesG zu zahlenden Bezügen ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG (Teilzeitmodell) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG (Blockmodell) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn ausgebracht werden. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, muss, soweit möglich, die Ersatzstelle zunächst während der regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes von einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst besetzt werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf die Hälfte des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung. ⁶Weicht auf Grund von Rundungen die der Gewährung von Altersteilzeit tatsächlich zu Grunde gelegte hälftige durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit von der rechnerischen hälftigen durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit im Sinn des Art. 80d Abs. 1 Satz 1 BayBG ab, ist der durchschnittliche Stellenbruchteil entsprechend zu korrigieren.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatz-

stelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von $\frac{1}{18}$ einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 liegt; beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003 beträgt die Sperre $\frac{1}{12}$.

(6) ¹Abs. 1 bis 4 gelten für die Altersdienst-ermäßigung bei Richtern (Art. 8c BayRiG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 78a BayRiG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 ist in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG (Teilzeitmodell) und in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG (Blockmodell) in jedem Fall 1,0. ³In den Fällen des Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG (modifiziertes Blockmodell) entspricht der durchschnittliche Stellenbruchteil dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersdienst-ermäßigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersdienst-ermäßigung. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt. ⁵Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienst-Anteil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als Null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäßig zu sperren.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die zu einer zeitweisen völligen Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) führen, für die Dauer der Freistellungsphase eine Ersatzstelle auszubringen. ²Die Ersatzstelle wird in der Wertigkeit des Bediensteten ausgebracht, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt. ³Der Umfang der Ersatzstelle ist auf den Stellenbruchteil begrenzt, der dem während des Arbeitszeitmodells außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht. ⁴Die Ersatzstelle kann nur mit einem bis zur Beendigung der Freistellung zeitlich befristet beschäftigten Bediensteten besetzt werden. ⁵Auf einer für einen Beamten oder Richter ausgebrachten Ersatzstelle kann stattdessen ein Beamter oder Richter im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn beschäftigt werden, sofern nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme dieses Beamten auf anderweitig frei werdenden, besetzbaren Planstellen gesichert ist. ⁶Zum Ausgleich für die Ersatzstelle ist die Stelle des Bediensteten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Bediensteten ohnehin belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, der dem außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht, zu sperren. ⁷Eine geplante Inanspruchnahme von Ersatzstellen im Rahmen von Arbeitszeitmodellen ist dem Staatsministerium der Finanzen vor der Genehmigung der Arbeitszeitmodelle anzuzeigen.

(8) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Abs. 1 bis 7 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug zu erlassen.

Art. 6e

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit und der Unterrichtspflichtzeit

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Beamten, der entsprechenden Umsetzung auf das richterliche Personal und der Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit der Lehrer sind insgesamt 4 640 frei werdende Stellen für planmäßige Beamte, Richter und andere Stellen für Beamte zu sperren (6e-Sperre). ²In die 6e-Sperre können vergleichbare Stellen für Arbeitnehmer einbezogen werden. ³In die 6e-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6e-Sperre sollen die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6e-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	5
03A	1 098
03B	65
04	394
05	2 105
06	640
07	12
08	96
09	54
10	61
12	86
15	24
Summe 4 640	

²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an Hand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6e-Sperre zu vollziehen. ³Die 6e-Sperre sowie die Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Planstellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der 6e-Sperre und Sperrekontingente zu erlassen. ²Art. 6b und 6c bleiben unberührt.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabereise und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 2007 und 2008 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2 und 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994, Art. 8 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1995/1996, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1997/1998, Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1999/2000 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000 und Art. 8 Abs. 2 und 5 des Haushaltsgesetzes 2001/2002 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2002, Art. 8 Abs. 5, 7, 8 und 9 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 2003/2004 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 und Art. 8 Abs. 4 bis 6, 8 und 9 des Haushaltsgesetzes 2005/2006 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Vorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Performance-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 5 Mio. € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) innerhalb einer Vertragslaufzeit von maximal zehn Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. ²Dabei kann eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Grundvergütung bis zu einem Anteil von höchstens 50 v. H. zugelassen werden. ³Ist der Anteil der laufenden Zahlungsverpflichtungen, der auf die getätigten Investitionen des Contractors in technische Geräte, Anlagen und Sachen entfällt, geringer, gilt der niedrigere Vomhundertwert.

(3) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine Bürgerschaft gegenüber dem Bund zur anteiligen, nachrangigen Absicherung der Mietgarantie des Bundes für die „New Town“ in der Stadt Eschenbach i.d.OPf. für die Jahre 11 bis 20 von ihrer Bezugsfertigkeit an in Höhe von bis zu 83 Mio. € (maximal der Hälfte der Mietgarantiesumme des Bundes) für den Fall zu übernehmen, als und soweit die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Folge eines Abzugs ihrer Truppen vom Standort Grafenwöhr den Bund von dessen Mietgarantie gegenüber den Eigentümern der Mietobjekte nicht freistellt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau-Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an den staatseigenen Grundstücken Flst. Nrn. 472/445 zu 0,2242 ha und 472/448 zu 0,0008 ha sowie Teilflächen im Ausmaß von ca. 0,7404 ha aus dem Grundstück Flst. Nr. 472/306 und ca. 0,0339 ha aus dem Grundstück Flst. Nr. 472/96, sämtliche Gemarkung Schwabing, einzuräumen und die für diese Wohnnutzung erforderlichen Dienstbarkeiten und Reallasten zugunsten der Landeshauptstadt München unentgeltlich zu bestellen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. zum Bau eines weiteren Abschnitts der Flughafentangente Ost im Zuge der Staatsstraße 2580 (vgl. Kap. 03 80 Tit. 823 35),
2. zum Ausbau der Staatsstraße 2273 Berggrheinfeld – Grafenrheinfeld mit Mainbrücke (vgl. Kap. 03 80 Tit. 823 38),
3. zur Erneuerung der Mainbrücke Segnitz – Staatsstraße 2273 (vgl. Kap. 03 80 Tit. 823 39),
4. zur Erneuerung der Mainbrücke Volkach – Staatsstraße 2260 (vgl. Kap. 03 80 Tit. 823 40),
5. zur Erneuerung der Mainbrücke Klingenberg – Staatsstraße 3259 (vgl. Kap. 03 80 Tit. 823 41),
6. zur Realisierung eines Neubaus einer Justizvollzugsanstalt in Augsburg (vgl. Kap. 04 05 Tit. 823 11) und
7. zur Errichtung eines Erweiterungsbaus für das Staatliche Bauamt Weilheim (vgl. Kap. 03 80 Tit. 823 37)

im Weg einer „Public Private Partnership“ dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die auch eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Ratenzahlungsforderung vorsehen können.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Landeshauptstadt München ein Grundstück zur Errichtung eines NS-Dokumentationszentrums unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, welches sich an der historischen Fundamentfläche des ehemaligen „Braunen Hauses“ zuzüglich des notwendigen Umgriffs für eventuell darüber hinaus reichende unterirdische Bereiche sowie Außenanlagen orientiert und einen Anteil am Grundstück Flst. Nr. 5469/1 sowie gegebenenfalls

einen Anteil des Grundstücks Flst. Nr. 5484, Gemarkung München, Sektion 3 umfasst.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das gesamte im Betriebsvermögen des Staatsbetriebs Bayerische Landeskraftwerke bilanzierte Anlagevermögen in das Betriebsvermögen der Landeskraftwerke GmbH auszugliedern.

Art. 9

Grundstockmaßnahmen

¹Aus dem Grundstock der allgemeinen Landesverwaltung erfolgt im Haushaltsjahr 2008 eine rückzahlbare Ablieferung an den Haushalt bis zur Höhe von 171 100 000 €. ²Die Mittel sind spätestens im Haushaltsjahr 2014 an den Grundstock der allgemeinen Landesverwaltung zurückzuführen.

Art. 10

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Überleitung

(1) Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 32 Abs. 9 Satz 2 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2007“ ersetzt.
2. Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird das Amt „Direktor/Direktorin bei der Staatsbibliothek ⁶⁾“ mit der Funktionsbezeichnung „– als der Stellvertreter des Generaldirektors –“ gestrichen und Fußnote 6 aufgehoben.
 - b) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) ¹In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Funktionsbezeichnung „– als Mitglied des Direktoriums –“ des Amtes „Direktor/Direktorin bei der Landesgewerbeanstalt Bayern“ das Amt „Direktor/Direktorin bei der Staatsbibliothek“ mit der Funktionsbezeichnung „– als der Stellvertreter des Generaldirektors –“ eingefügt. ²Bei dem Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ werden die Funktionsbezeichnung „– als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Oberbayern –“ gestrichen und folgende Funktionsbezeichnungen angefügt:
 - „– als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Niederbayern –
 - als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord –
 - als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd –
 - als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Oberfranken –

- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Oberpfalz –
- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Schwaben Nord –
- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West –
- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Unterfranken –“.

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 wird das Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „– als Leiter der Polizeipräsidien Oberfranken, Schwaben –“ gestrichen.

cc) In der Besoldungsgruppe B 4 werden bei dem Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ in der Funktionsbezeichnung „– als Leiter der Polizeipräsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern, Unterfranken –“ die Worte „Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern,“ durch die Worte „Niederbayern, Oberbayern Nord, Oberbayern Süd, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben Nord, Schwaben Süd/West,“ ersetzt.

dd) In der Besoldungsgruppe B 8 wird nach dem Amt „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied/Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7“ das Amt „Landespolizeipräsident/Landespolizeipräsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „– als Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium des Innern –“ angefügt.

3. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen – Teil 1 Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – in Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 kw wird nach dem Amt „Kanzler/Kanzlerin der Universität Bayreuth“ das Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „– als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Oberbayern –“ eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe B 3 kw wird nach dem Amt „Forstpräsident/Forstpräsidentin“ das Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „– als Leiter der Polizeipräsidien Oberfranken, Schwaben –“ eingefügt.

c) In der Besoldungsgruppe B 4 kw wird nach dem Amt „Direktor/Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾“ das Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „– als Leiter der Polizeipräsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern –“ eingefügt.

(2) Der von der Änderung der Einstufung in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd betroffene Beamte ist in das neue Amt übergeleitet.

Art. 11

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

In das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86–7–A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 356), wird nach Art. 6 folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Beamte und Beamtinnen bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung

¹Die Beamten und Beamtinnen bei den landesunmittelbaren Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung sind Beamte und Beamtinnen der jeweiligen Körperschaft. ²Die Regionalträger besitzen damit uneingeschränkte Dienstherrnfähigkeit im Sinn des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 144 Abs. 1 und 2 SGB VI).“

Art. 12

Übergang der Beamtenverhältnisse der bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung tätigen Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern

(1) ¹Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 11 treten die bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung beschäftigten Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern in den Dienst des jeweiligen Regionalträgers über (Dienstherrenwechsel), ohne dass es einer Versetzung bedarf. ²§ 129 Abs. 1 und 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Rechtsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, ehemals bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung beschäftigten Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern bleiben unberührt.

Art. 13

Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

In Art. 12 Satz 5 des Gesetzes über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762–6–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2005 (GVBl S. 180) werden die Jahreszahlen „2002 bis 2005“ durch die Jahreszahlen „2002 bis 2007“ ersetzt.

Art. 14

Änderung des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaues

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwendung der

Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaues (BayRS 2330-6-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 329), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Rückflüsse aus Darlehen, die der Freistaat Bayern zur Wohnungsbau- bzw. Wohnraumförderung gewährt hat und die mit dieser Zweckbestimmung künftig gewährt werden, sind laufend für Maßnahmen vorrangig der Wohnraumförderung zu verwenden. ²Sie können auch im Rahmen der Städtebauförderung für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse dienen.“

Art. 15

Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes

Art. 3 des Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003 (GVBl S. 302, BayRS 650-4-F), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes“ durch das Wort „Bundesschuldenwesengesetzes“ ersetzt.
2. In Abs. 1 werden die Worte „§§ 8 bis 10 Bundeswertpapierverwaltungsgesetz (BWpVerwG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl I S. 3519)“ durch die Worte „§§ 6 bis 8 Bundesschuldenwesengesetz (BSchuWG) vom 12. Juli 2006 (BGBl I S. 1466)“ ersetzt.
3. In Abs. 2 werden die Worte „der Bundeswertpapierverwaltung“ und „das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung –“ gestrichen.

Art. 16

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Art. 52 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die oberste Jagdbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung das für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten.“

Art. 17

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrIV)

vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 26 folgende Fassung:

„§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 werden die Worte „1 Arbeitstag“ jeweils durch die Worte „3 Arbeitstage“, die Worte „2 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „4 Arbeitstage“, die Worte „3 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „5 Arbeitstage“ und die Worte „4 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „6 Arbeitstage“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Bei Polizeivollzugsbeamten ist der Zusatzurlaub abweichend von den Abs. 1 bis 4 ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Nachtdienststunden zu ermitteln. ²Hier-nach erhalten Beamte im Sinn des Satzes 1 bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag
200 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage
290 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage
370 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage
440 Nachtdienststunden	5 Arbeitstage
500 Nachtdienststunden	6 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.“

- c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 6 bis 9 und wie folgt geändert:

aa) In Abs. 6 werden die Worte „Absätze 3 und 4“ durch die Worte „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

bb) In Abs. 7 Sätze 1 und 2 wird die Zahl „4“ jeweils durch die Zahl „5“, das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

cc) In Abs. 9 Sätze 1 und 2 wird die Zahl „7“ jeweils durch die Zahl „8“ ersetzt.

3. In § 8 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Kalenderjahr 2007 gilt § 7 mit folgenden Maßgaben:

1. Der Zusatzurlaub für Schichtdienst nach den

Abs. 2 bis 4 vermindert sich jeweils um einen Arbeitstag.

2. Der Zusatzurlaub nach Abs. 5 beträgt bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr 2006 von mindestens

110 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag
220 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage
320 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage
410 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage
500 Nachtdienststunden	5 Arbeitstage

im Urlaubsjahr.“

Art. 18

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (**Anlage DBestHG 2007/2008**). ²Im Übrigen erlässt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 19

Ergänzende haushaltsrechtliche Regelungen für Arbeitnehmer

¹Die in diesem Gesetz, der Bayerischen Haushaltsordnung, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz sowie in anderen haushaltsrechtlichen Be-

stimmungen getroffenen Regelungen für Angestellte und Arbeiter gelten für Arbeitnehmer entsprechend. ²Die Verbuchung der Entgelte der Arbeitnehmer erfolgt unbeschadet des einheitlichen Arbeitnehmer-Begriffs und unbeschadet von Art. 6 Abs. 10 (Stellenplanüberleitung) auf den Titeln, die zur Verbuchung der Vergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter im Haushaltsplan vorgesehen sind. ³Für die in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 neu eingestellten Arbeitnehmer, deren Stellen der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 unterliegen, sind für die Verbuchung der Entgelte vorrangig die für Angestellte ausgebrachten Titel zu verwenden.

Art. 20

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Art. 11 und 12 am 31. Dezember 2006 in Kraft.

(3) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter. ²Art. 9 bis 17 gelten unbefristet.

München, den 22. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Ab dem Doppelhaushalt 2007/2008 werden infolge der Verwaltungsreform die bisherigen **Einzelpläne 08 (Landwirtschaft) und 09 (Forsten) verschmolzen**.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Medienansiedlung wurden ab dem Haushaltsjahr 2006 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 445.000 € (brutto) gemäß Art. 50 Abs. 1 BayHO nach Kapitel 07 03 Titel 686 23 umgesetzt und zwar

- a) der gesamte Ansatz für die institutionelle Förderung bei Kapitel 02 03 Titel 686 86 in Höhe von 295.000 €,
- b) ein Bruttobetrag von 150.000 € für die Projektförderung aus Kapitel 02 03 Titel 893 86.

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2007 Tsd. EUR	Betrag für 2006 Tsd. EUR	gegenüber 2006 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag.....	264,0	236,0	+ 28,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	667,5	757,2	- 89,7
03	Staatsministerium des Innern	744.345,1	694.144,9	+ 50.200,2
04	Staatsministerium der Justiz	823.155,3	812.406,8	+ 10.748,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	150.615,1	179.187,1	- 28.572,0
06	Staatsministerium der Finanzen	339.241,6	354.189,1	- 14.947,5
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.231.548,1	1.236.661,3	- 5.113,2
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten..	370.669,6	436.758,2	- 66.088,6
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	508.397,5	536.879,5	- 28.482,0
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	8,5	18,6	- 10,1
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	190.529,3	182.431,1	+ 8.098,2
13	Allgemeine Finanzverwaltung	30.560.413,7	29.811.130,9	+ 749.282,8
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.066.927,7*)	897.132,1	+ 169.795,6 *)
	Summe	35.986.783,0	35.141.932,8	+ 844.850,2

*) einschließlich der 2007 erstmals veranschlagten Studienbeiträge, die von den Hochschulen als Körperschaftsangelegenheit erhoben und zweckgebunden zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung gestellt werden, sowie der Auswirkungen aus der systematischen Umstellung der Veranschlagungsweise.

Teil I: Haushaltsübersicht 2007

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2007	Einzel- plan
Betrag für 2007 Tsd. EUR	Betrag für 2006 Tsd. EUR	gegenüber 2006 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR	Betrag für 2007 Tsd. EUR	Betrag für 2006 Tsd. EUR		
6	7	8	9	10	11	12
81.135,8	79.161,5	+ 1.974,3	- 80.871,8	- 78.925,5	3.230,0	01
63.189,4	63.331,6	- 142,2	- 62.521,9	- 62.574,4	4.330,0	02
4.232.808,5	4.098.261,4	+ 134.547,1	- 3.488.463,4	- 3.404.116,5	1.037.259,1	03
1.700.869,3	1.649.875,6	+ 50.993,7	- 877.714,0	- 837.468,8	261.952,0	04
8.361.590,2	8.177.565,2	+ 184.025,0	- 8.210.975,1	- 7.998.378,1	36.740,3	05
1.625.392,0	1.611.022,8	+ 14.369,2	- 1.286.150,4	- 1.256.833,7	47.000,0	06
1.617.190,9	1.610.172,9	+ 7.018,0	- 385.642,8	- 373.511,6	1.256.123,0	07
1.200.491,5	1.225.281,3	- 24.789,8	- 829.821,9	- 788.523,1	202.085,0	08
2.048.556,3	2.080.223,0	- 31.666,7	- 1.540.158,8	- 1.543.343,5	88.200,0	10
31.190,2	30.869,7	+ 320,5	- 31.181,7	- 30.851,1	-	11
841.716,2	825.388,4	+ 16.327,8	- 651.186,9	- 642.957,3	113.570,0	12
9.712.569,4	9.490.766,8	+ 221.802,6	+20.847.844,3	+20.320.364,1	369.600,0	13
4.470.083,3*)	4.200.012,6	+ 270.070,7*)	- 3.403.155,6	- 3.302.880,5	387.912,0	15
35.986.783,0	35.141.932,8	+ 844.850,2	-	-	3.808.001,4	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2008 Tsd. EUR	Betrag für 2007 Tsd. EUR	gegenüber 2007 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag.....	265,0	264,0	+ 1,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	667,5	667,5	-
03	Staatsministerium des Innern	735.669,7	744.345,1	- 8.675,4
04	Staatsministerium der Justiz	823.555,3	823.155,3	+ 400,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	38.428,4	150.615,1	- 112.186,7
06	Staatsministerium der Finanzen	336.006,5	339.241,6	- 3.235,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.208.968,8	1.231.548,1	- 22.579,3
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten..	352.608,4	370.669,6	- 18.061,2
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	507.873,5	508.397,5	- 524,0
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	8,5	8,5	-
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	182.209,7	190.529,3	- 8.319,6
13	Allgemeine Finanzverwaltung	31.118.844,8	30.560.413,7	+ 558.431,1
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.066.392,6*)	1.066.927,7*)	- 535,1
	Summe	36.371.498,7	35.986.783,0	+ 384.715,7

*) einschließlich der 2007 erstmals veranschlagten Studienbeiträge, die von den Hochschulen als Körperschaftsangelegenheit erhoben und zweckgebunden zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung gestellt werden, sowie der Auswirkungen aus der systematischen Umstellung der Veranschlagungsweise.

Teil I: Haushaltsübersicht 2008

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2008	Ein- zel- plan
Betrag für 2008 Tsd. EUR	Betrag für 2007 Tsd. EUR	gegenüber 2007 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR	Betrag für 2008 Tsd. EUR	Betrag für 2007 Tsd. EUR		
6	7	8	9	10	11	12
83.131,4	81.135,8	+ 1.995,6	- 82.866,4	- 80.871,8	1.200,0	01
63.931,3	63.189,4	+ 741,9	- 63.263,8	- 62.521,9	4.330,0	02
4.276.536,6	4.232.808,5	+ 43.728,1	- 3.540.866,9	- 3.488.463,4	486.340,9	03
1.729.756,7	1.700.869,3	+ 28.887,4	- 906.201,4	- 877.714,0	141.453,0	04
8.463.619,6	8.361.590,2	+ 102.029,4	- 8.425.191,2	- 8.210.975,1	26.640,3	05
1.644.640,7	1.625.392,0	+ 19.248,7	- 1.308.634,2	- 1.286.150,4	47.700,0	06
1.601.205,3	1.617.190,9	- 15.985,6	- 392.236,5	- 385.642,8	671.210,0	07
1.193.362,2	1.200.491,5	- 7.129,3	- 840.753,8	- 829.821,9	260.135,0	08
2.065.912,3	2.048.556,3	+ 17.356,0	- 1.558.038,8	- 1.540.158,8	84.375,0	10
31.142,7	31.190,2	- 47,5	- 31.134,2	- 31.181,7	-	11
836.597,1	841.716,2	- 5.119,1	- 654.387,4	- 651.186,9	86.500,0	12
9.846.772,2	9.712.569,4	+ 134.202,8	+ 21.272.072,6	+20.847.844,3	322.800,0	13
4.534.890,6 *)	4.470.083,3 *)	+ 64.807,3	- 3.468.498,0	- 3.403.155,6	355.810,0	15
36.371.498,7	35.986.783,0	+ 384.715,7	-	-	2.488.494,2	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2007 und 2008****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)
4. **Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 9 HG)**

	Betrag für 2007 Tsd. EUR	Betrag für 2008 Tsd. EUR	Betrag für 2006 Tsd. EUR
	35.774.193,8	36.317.898,2	35.002.094,3
	35.690.251,8	35.799.607,5	34.282.694,5
	83.942,0	518.290,7	719.399,8
	2.608.349,0	3.003.915,0	2.641.497,0
	2.608.349,0	3.003.915,0	2.641.497,0
	–	–	–
	–	–	–
	–	–	–
	–	–	–
	296.531,2	571.891,2	859.238,3
	212.589,2	53.600,5	139.838,5
	83.942,0	518.290,7	719.399,8
	83.942,0	518.290,7	719.399,8
	2.608.349,0	3.003.915,0	2.641.497,0
	2.608.349,0	3.003.915,0	2.641.497,0
	–	–	–
	–	–	–
	300,0	200,0	7.150,0
	68.000,0	54.000,0	72.900,0
	– 67.700,0	– 53.800,0	– 65.750,0
	2.608.649,0	3.004.115,0	2.648.647,0
	2.676.349,0	3.057.915,0	2.714.397,0
	– 67.700,0	– 53.800,0	– 65.750,0
	–	171.100,0	760.000,0

Anlage DBestHG 2007/2008

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 2007/2008
(DBestHG 2007/2008)**

- | | |
|--|---|
| <p>1. Deckungsfähigkeit</p> <p>1.1 Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel</p> <p>1.1.1 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,</p> <p style="padding-left: 40px;">517 05 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft und</p> <p style="padding-left: 40px;">518 0. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume,</p> <p>1.1.2 514 0. Haltung von Dienstfahrzeugen und</p> <p style="padding-left: 40px;">527 0. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen,</p> <p>1.1.3 531 1. Fachveröffentlichungen und</p> <p style="padding-left: 40px;">531 2. Sonstige Veröffentlichungen.</p> <p>1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>1.3 Innerhalb desselben Einzelplans können die Titelgruppen 97 (eGovernment) aus den Ansätzen der Hauptgruppe 5 und der Obergruppen 81 und 82 aller Kapitel verstärkt werden.</p> <p>1.4 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils ein Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ³Bei grundstockfinanzierten Ansätzen ist eine Umschichtung nur zu Gunsten grundstock-</p> | <p>konformer Hochbaumaßnahmen zulässig; das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen.</p> <p>1.5 Die Titel</p> <p style="padding-left: 20px;">517 31 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),</p> <p style="padding-left: 20px;">517 35 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt) und</p> <p style="padding-left: 20px;">518 31 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),</p> <p>sind über die Einzelpläne hinweg einseitig deckungsfähig zu Lasten der in Nr. 1.1.1 genannten Titel der jeweils Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle.</p> <p>1.6 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.</p> <p>2. Bewirtschaftung der Personalausgaben</p> <p>2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne unter Beachtung der Nr. 3 gebunden. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeiträgen; dabei können innerhalb der einzelnen Kapitel die Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz entsprechend dem Entstehungsgrund den betroffenen Haushaltsansätzen zugeführt werden.</p> <p>2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden; dies gilt mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auch für die Titel 425 07 und 426 27. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansät-</p> |
|--|---|

zen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nrn. 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.

- 2.3 Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, wenn bei Titel 422 41 bis 422 42 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 41 bis 425 43 (Überstundenvergütungen für Angestellte) ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 47, 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.

- 3.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall freie und besetzbare Stellen wie folgt besetzt werden:

- 3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.)

durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte oder Richter (Titel 422 3.),

durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.),

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.) und

durch Arbeitnehmer (Titel 428 30).

- 3.1.2 Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)

durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

- 3.2 ¹Die in Nr. 3.1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen vorgenommen werden; abweichend hiervon können Aushilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter im Einzelfall über die Grenzen der Laufbahngruppen hinweg auf Stellen höherer Wertigkeit verrechnet werden. ²Soweit gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 Satz 1 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfs-

leistungen und dergleichen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15, 425 16 oder 426 05) nachzuweisen; bei der Inanspruchnahme des freien Stellengehalts zur Überbrückung von Elternzeit gemäß Art. 6 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sind die Ausgaben bei Titel 425 17 bzw. 426 17 nachzuweisen. ³Soweit gemäß Nr. 3.1 Stellen der Titel 422 0. durch Arbeitnehmer (Titel 428 30) besetzt werden, sind die Ausgaben bei Titel 428 07 nachzuweisen.

- 3.3 Abweichend von Nr. 3.2 Satz 1 kann in folgenden Fällen eine Verrechnung über die Laufbahnen hinweg erfolgen:

3.3.1 Innerhalb einer Laufbahngruppe ist eine Verrechnung über die Laufbahnen hinweg möglich, wenn für die Stellen jeweils identische Stellenobergrenzen gelten oder für die in Anspruch genommene Stelle ungünstigere Stellenobergrenzen gelten.

3.3.2 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienstes können auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) anderer Laufbahnen des gehobenen Dienstes verrechnet werden.

- 3.4 Abweichend von Nr. 3.2 Satz 1 kann in folgenden Fällen eine Verrechnung über die Laufbahngruppen hinweg erfolgen:

3.4.1 ¹Stellen des Eingangsamts oder des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn sich diese im Aufstiegsverfahren befinden. ²Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Übertragung eines Spitzenamts des einfachen Dienstes der BesGr A 6 sowie eines mit einer Amtszulage ausgestatteten Spitzenamts der BesGr A 6, A 9 oder A 13.

3.4.2 Stellen, die im Stellenplan ausdrücklich für den Aufstieg für besondere Verwendungen gemäß § 37a Laufbahnverordnung (LbV) vorbehalten sind, können bis zu 24 Monate vor der vorgeschriebenen Einführung (§ 37a Abs. 4 LbV) mit Beamten des mittleren Dienstes besetzt werden, die für diesen Aufstieg vorgesehen sind.

3.4.3 Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden.

3.4.4 ¹Planstellen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsdienst) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ²Beamte in diesen

Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden und können höchstens ein Amt der BesGr A 8 erreichen. ³Die Ämter der BesGr A 8 sind besonderen, herausgehobenen Leitungsfunktionen vorbehalten.

3.5 ¹Bis auf weiteres darf bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf einer Stelle für einen Beamten zur Anstellung verrechnet werden; mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gilt dies auch für die vorübergehende Verrechnung auf Stellen für planmäßige Beamte. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bzw. auf Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung (Titel 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte zur Anstellung bzw. Polizeivollzugsbeamte im Eingangsamts derselben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten zur Anstellung bzw. die Anstellung von Polizeivollzugsbeamten auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht möglich wäre. ³Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist nicht erforderlich, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend für die Verrechnung von planmäßigen Beamten im Eingangsamts ihrer Laufbahn auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Titel 422 11) derselben Laufbahngruppe, wobei die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen hier nicht erforderlich ist. ⁵Bei Wegfall des im Beamtenrecht geregelten Instituts der Anstellung können planmäßige Beamte im Eingangsamts ihrer Laufbahn in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Titel 422 11) derselben Laufbahngruppe verrechnet werden.

3.6 ¹Angestellte, die auf Grund tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten sowie ferner für Angestellte, die gemäß Nr. 3.1 auf Stellen für planmäßige Beamte geführt werden, mit der Maßgabe, dass die Verrechnung auf Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe für die Zeit bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes zulässig ist. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 5.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken. ⁴Für eine Stellenbesetzung als Folge

einer Aufgabenabschichtung gilt Nr. 3.11 entsprechend.

3.7 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im Übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sind hierfür jedoch besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 5.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.

3.8 Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (Stellen der Titel 426 20 bis 426 25, gegebenenfalls 426 27), gelten die Nrn. 3.6 und 3.7 sinngemäß.

3.9 Besondere Regelungen für den Hochschulbereich:

3.9.1 Als Stellen gleicher Art im Sinn der Nr. 3.2 Satz 1 gelten vorbehaltlich der Nr. 3.9.3 auch

– Stellen der Besoldungsordnung W,

– Stellen der Akademischen Räte und der Akademischen Räte – als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule.

3.9.2 ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinn des Art. 22 BayHSchPG können auch auf gleich- oder höherwertigen Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14) können auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 oder A 16 sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.

3.9.3 ¹Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats (ausschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn der Akademischen Räte, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.

3.9.4 ¹Akademische Räte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 13 sowie Akademische Oberräte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 14 können auch auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Direktoren (einschließlich der

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 können auf Stellen für Professoren der BesGr W 2 und W 3 verrechnet werden.
- 3.9.5 Stellen für Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) und Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14) dürfen mit entsprechend eingestuften Arbeitnehmern sowie Wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einem Bachelor-Abschluss besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für Wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen (Art. 22 BayHSchPG) entsprechend befristet ist, sowie mit Ärzten, die in einem befristeten Angestelltenverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.9.6 Stellen der VergGr IIa dürfen mit Wissenschaftlichen Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis im Sinn des Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG besetzt werden, die einen Bachelor-Abschluss erworben haben.
- 3.9.7 Künstlerische Mitarbeiter werden bei der Stellenverrechnung wie Wissenschaftliche Mitarbeiter behandelt.
- 3.10 Besondere Regelungen für den Richterbereich:
Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.11 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamt einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.
- 3.12 Im Übrigen sind Abweichungen bei der Stellenbesetzung nur in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen kostenneutral möglich.
- 3.13 ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.
- 3.14 ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Vorbereitung einer Einführung eines Arbeitnehmer-Budgets bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte und Richter, die gemäß Nr. 2.1 Satz 1 und Nr. 2.2 Satz 1 der gemeinsamen Bewirtschaftung unterliegen, mit Arbeitnehmern zu bestimmen, dass Vergütungen und Löhne abweichend auf den Titeln 425 07 und 426 27 gebucht werden können. ²Die Ermächtigung ist grundsätzlich einheitlich für einen Einzelplan auszuüben. ³Auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die sich auf Grund der nach Satz 1 abweichenden
- Buchung ergeben, ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.
- 3.15 Im Rahmen der Pilotierung des Arbeitnehmer-Budgets kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof einen von den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz (DBestHG), den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) und den Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnermäßigen Nachweis der Besoldung und Vergütung bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung (VANBest) abweichenden Nachweis der Entgeltzahlungen bestimmen.
- 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek – vom 15. November 2001 (FMB1 2002 S. 69) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern (VV Nr. 2 zu Art. 86 BayBG),
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog Nrn. 2 und 3 der Sachschadenersatzrichtlinien (SachSchRL), Teil 9 Abschnitt 2 der BayVV-Versorgung vom 4. Dezember 2002, Beilage zum StAnz Nr. 5/2003 in der jeweils geltenden Fassung),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.
- 4.3 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen; Lehr-

einrichtungen im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bildungsaufgaben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wahrnehmen. ²Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, die im Einzugsgebiet des Dienstortes (der Lehreinrichtung) wohnen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BayTGV, Art. 2 Abs. 6 BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ³Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. ⁴Eine geschlossene Unterbringung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BayTGV) wird nicht begründet. ⁵Art. 132 BayBG bleibt unberührt.

4.4 ¹Zur Gewährung von Prämien nach den Richtlinien zum Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung können die Ansätze bei Titel 459 1.

a) zu Lasten der Einnahmen bei den Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 und der Titel 119 01 und 119 49,

b) zu Lasten der Ansätze bei den Obergruppen 51 bis 54 und 81 bis 82

verstärkt werden. ²Die Ansätze bei Titel 459 1. dürfen nur insoweit verstärkt werden, als sich bei den deckungsfähigen Titeln im Jahr der Prämienzahlung und im darauf folgenden Jahr des prämierten Vorschlags Mehreinnahmen bzw. Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe ergeben. ³Soweit die Mehreinnahmen bzw. Einsparungen bei den in Satz 1 genannten Titeln anderer Einzelpläne entstehen, ist für die Verstärkung des Titels 459 1. die Einwilligung der obersten Staatsbehörde erforderlich, die für den anderen Einzelplan zuständig ist.

4.5 ¹Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen kann auf Antrag des Beamten, der im Laufe des Kalenderjahres vom Arbeiterverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurde und der aus dem Arbeiterverhältnis Anspruch auf eine Jahressonderzahlung hatte, eine einmalige außertarifliche Leistung gewährt werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Beschäftigter während des Kalenderjahres von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht wechselt. ³Die außertarifliche Leistung beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 11 sowie Kr. 3 a bis Kr. 11 b bis zu 70 v.H., für die übrigen Beschäftigten bis zu 65 v.H. des dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien). ⁴Für Beschäftigte, die am 30. September bereits im Beamtenverhältnis bzw. in einem Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht standen, treten an die

Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 3 die letzten drei Kalendermonate vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis. ⁵Die außertarifliche Leistung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat. ⁶Die außertarifliche Leistung ist zu Lasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der der Beamte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt wurde.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

5.2 Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Ausgaben (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO bzw., soweit es sich um Neubaumaßnahmen bis 5 000 000 € oder um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach Art. 54 Abs. 1 BayHO. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Erstellung der Planungsunterlagen von Neubauten bis 5 000 000 € nähere Anordnungen zu erlassen.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen

- oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt Folgendes:
- 7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte und aus Rabatten für bereits gezahlte Ausgaben dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ²Erstattungen von Reisekosten durch Dritte und pauschale Rabatte für bereits gezahlte Fahrtkosten dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen und Zahlungen an Stelle von Garantieleistungen Dritter dürfen stets, also auch nach Abschluss der Bücher, insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zulässt.
- 8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)**
- 8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.
- 8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:
- bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 500 000 €
5,5 v.H.,
- bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 500 000 €
5 v.H.
- ²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v.H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,75 v.H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemisst sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohn- und Stoffpreissteigerungen beruhen), es sei denn, dass die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- 8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl I S. 533), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992), eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 730 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser
- für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 1 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme
- für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 0,45 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme
- in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nr. 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.
- 8.1.3 Beim Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüberwachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nr. 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.
- 8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 730 und 740 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.
- 8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden
- 8.3.1 die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- 8.3.2 die Ausgaben für Fachliteratur und fachgebundene Verbrauchsgüter,
- 8.3.3 die Ausgaben für Bauleitungen und für Ausschreibungen im Vergabeverfahren.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werden den zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabebetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; eingekommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Dezentrale Budgetverantwortung**12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit**

¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel (unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze) der Einzelpläne 01 bis 12 und 15

- die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41 und 422 42, 425 11, 425 12, 425 41

bis 425 43, 425 66, 425 99, 426 01, 426 11, 426 12, 427 01, 427 41, 427 99, 428 30, der Gruppe 429, der Titel 453 01, 459 0., 459 1. und 459 49,

- die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529, der Titel 517 31, 517 35, 518 31, 527 2., 531 2., 532 0. sowie der Gruppe 549 und
- die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82

nach näherer Maßgabe der folgenden Nrn. gegenseitig deckungsfähig. ²Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zu Lasten anderer Ansätze verstärkt wurden (Kettenverstärkung), ist nicht möglich.

12.2 Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen

Innerhalb eines Kapitels kann das durchschnittliche Stellengehalt einer frei gewordenen und besetzbaren Stelle zur Verstärkung der in Nr. 12.1 genannten Ansätze unter folgender Maßgabe verwendet werden:

12.2.1 ¹Die Stelle muss über die Wiederbesetzungssperre hinaus mindestens ein Jahr lang freigehalten werden; Art. 6 Abs. 2 Satz 4 Haushaltsgesetz findet keine Anwendung. ²Die Verwendung der Stellengehälter für eine Verstärkung kann somit erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre erfolgen.

12.2.2 Für jeden vollen Monat, für den die Stelle dann über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus gezielt freigehalten wird, können entweder

- $\frac{1}{12}$ aus 75 v.H. des durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung der Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 oder

- $\frac{1}{12}$ aus 50 v.H. des durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben verwendet werden.

12.2.3 Mit dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle endet die Verstärkungsmöglichkeit der Nr. 12.2.

12.3 Deckungsfähigkeit der in Nr. 12.1 genannten Personalausgaben

12.3.1 ¹Einsparungen bei den in Nr. 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison – ohne Kettenverlängerung – zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte). ²Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, soweit lediglich der bei Altersteilzeit von Arbeitnehmern auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.

- | | |
|--|--|
| <p>12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 425 11, 426 01 und 426 11 dürfen nur bei mindestens einjährigem Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nr. 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich Titel 426 01 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus.</p> <p>12.3.3 ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 der Titel 422 41, 422 42 und 425 41 bis 425 43 darf nur einseitig zu Lasten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.</p> <p>12.4 Bauunterhalt</p> <p>¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zu Gunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nr. 1.2 bleibt unberührt.</p> <p>12.5 Koppelung mit Einnahmen</p> <p>¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 v.H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nr. 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.</p> | <p>12.6 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung</p> <p>12.6.1 Übertragbarkeit</p> <p>Die in Nr. 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.</p> <p>12.6.2 Zeitliche Bindung</p> <p>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nr. 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabereste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.</p> <p>12.7 Einzelregelungen</p> <p>Die in den Nrn. 12.1 bis 12.6 getroffenen Regelungen finden keine Anwendung, soweit in den Einzelplänen in den Vorbemerkungen zum Geltungsbereich der Regelungen zur dezentralen Budgetverantwortung einzelne Bereiche ausdrücklich ausgenommen sind; sie finden zusätzlich Anwendung, soweit dort einzelne Bereiche ausdrücklich einbezogen sind.</p> <p>12.8 Berichtspflicht</p> <p>Mehrausgaben bei einem Titel, die im Rahmen der Nrn. 12.1 und 12.7 aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, sind dem Landtag jährlich mitzuteilen, wenn sie einen Betrag von 500 000 € übersteigen.</p> |
|--|--|

605-1-F, 605-10-F

**Gesetz
zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes und der
Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007)**

Vom 22. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl S. 774, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „11,60 v.H.“ durch den Wert „11,70 v.H.“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet.“
 - bb) Nr. 3 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Als durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen wird der Jahresdurchschnitt der „Arbeitslosen nach Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern“ der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden der Bundesagentur für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr herangezogen.“
 - cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für ihre Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende. ²Die Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufwendungen einer kreisfreien Gemeinde nach Satz 3 zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Als Aufwendungen werden berücksichtigt

- die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der jeweils geltenden Fassung und
- die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG

und abzüglich der Zuweisungen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG. ⁴Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v.H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende und 25 v.H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt. ⁵Er wird dem Vohundertersatz des Hauptansatzes hinzuzugerechnet.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei Gemeinden, deren durchschnittliche Einwohnerzahl der dem maßgeblichen Stichtag entsprechenden Stichtage der fünf vorangegangenen Jahre über der Einwohner-

zahl am maßgeblichen Stichtag liegt, wird für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl nach Abs. 1 und des Hauptansatzes nach Abs. 1 Nr. 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl angesetzt. ²Satz 1 gilt für die zu berücksichtigende Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei wird als Einwohnerzahl die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 maßgeblichen Einwohnerzahlen, jedoch ohne Zurechnungen, der Gemeinden im Landkreis angesetzt und wird die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 maßgeblichen Teile der Zahlen der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger der Gemeinden im Landkreis zugerechnet.“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitssuchende

¹Die Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitssuchende ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufwendungen eines Landkreises nach Satz 2 zu seinen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Als Aufwendungen werden berücksichtigt

- die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 AGSG und
- die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG

und abzüglich der Zuweisungen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG. ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v.H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitssuchende und 25 v.H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitssuchende ergibt. ⁴Er wird dem Vohundertansatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

4. In Art. 10a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und für

die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ gestrichen.

5. Art. 10b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen als Kommunalanteil an den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der jeweils geltenden Fassung zunächst einen Vorwegbetrag von 25 000 000 € und von den dann noch verbleibenden Kosten die Hälfte.“

6. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Haushaltsmitteln“ die Worte „vorweg entnommen“ eingefügt und wird der Betrag „15 000 €“ durch den Betrag „20 000 €“ ersetzt.

7. Art. 13b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „510 €“ durch den Betrag „590 €“, in Nr. 2 der Betrag „2 270 €“ durch den Betrag „2 610 €“, in Nr. 3 der Betrag „3 040 €“ durch den Betrag „3 500 €“ und in Nr. 4 der Betrag „4 290 €“ durch den Betrag „4 930 €“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „940 €“ durch den Betrag „1 080 €“ ersetzt.

8. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „7,46 v.H.“ durch den Wert „9,15 v.H.“ ersetzt.

9. In Art. 13d wird der Betrag „47 300 000 €“ durch den Betrag „51 300 000 €“ ersetzt.

10. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Worte „abzüglich von Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 AGSG, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, abzüglich von Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG,“ eingefügt.

11. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 berechnet wird“ durch die Worte „nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und die zu berücksichtigende Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger des entsprechenden Zeitraums nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 berechnet werden“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Wort „Sozialhilfebelastung“ durch die Worte „Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitssuchende“ ersetzt.

c) In Nr. 6 wird das Wort „bemessen“ durch die Worte „festgesetzt und erhoben“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605–10–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 FAG“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 2 FAG“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Ermittlung des Durchschnitts der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger der vorangegangenen Jahre gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ansatz für Belastung
durch Sozialhilfe und
durch Grundsicherung für Arbeitsuchende
bei den Schlüsselzuweisungen

¹Bei der Berechnung des Ansatzes für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG ist von den reinen Ausgaben, Erstattungsleistungen und Zuweisungen im vorvorhergehenden Jahr sowie den Umlagegrundlagen für das vorvorhergehende Jahr auszugehen. ²Dabei sind die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung der Sozialhilfestatistik gemäß § 121 SGB XII zu entnehmen. ³Die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der jeweils geltenden Fassung sind aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu ermitteln; soweit Ausgaben für delegierte Aufgaben enthalten sind, sind diese um Einnahmen aus den Delegationsabrechnungen zu vermindern. ⁴Für die Erstattungsleistungen und Zuweisungen ist maßgebend die Auszahlung durch oder ggf. Rückzahlung an staatliche Stellen. ⁵Der landesdurchschnittliche Belastungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 FAG aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden zur Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 FAG.“

3. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 3

Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII“ ersetzt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2007 und 2008 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 182 100 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(3) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2007 und 2008 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(4) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2007 und 2008 aus dem um 425 169 273,87 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(5) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2007 und 2008 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2007 um 27,67 v.H. und für das Jahr 2008 um 28,03 v.H. zu kürzen.

(6) Abweichend von Art. 13c Abs. 1 Satz 1 FAG tritt im Jahr 2007 an die Stelle des Werts „9,15 v.H.“ der Wert „9,66 v.H.“

München, den 22. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 13. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9, 14 und 16 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBl S. 114, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 26. April 2006 (GVBl S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68“ durch die Worte „Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl EG Nr. L 229 S. 35)“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, sofern keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Zentralstelle auf der Grundlage der in der Datenbank www.anabin.de unter „Hochschulzugang“ veröffentlichten Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschrei-

bung vom 17. Juni 2005“ durch die Worte „2. Juni 2006“ ersetzt.

b) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, sofern keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Zentralstelle auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.“

c) In Abs. 12 Satz 2 werden die Worte „11. Dezember 2002“ durch die Worte „14. Februar 1996“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

München, den 13. Dezember 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2170-1-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
sozialhilferechtlicher Vorschriften**

Vom 15. Dezember 2006

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl I S. 2670) in Verbindung mit § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1013) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBl S. 505, BayRS 2170-1-1-A), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1013) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „für die westdeutschen Länder“ gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ab 1. Januar 2007 beträgt der Landesregelsatz für den Haushaltsvorstand 345 €.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

315-5-J

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren (E-Rechtsverkehrsverordnung – ERVV)¹⁾

Vom 15. Dezember 2006

Auf Grund von § 8a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs (BGBI III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBI I S. 2606), § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBI I S. 2230), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBI I S. 2553), § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBI I S. 1744), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBI I S. 2553), § 55a Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBI I S. 2098), § 125 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 147 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBI III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBI I S. 2606), § 126 Abs. 1 Satz 1, § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBI I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 88 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBI I S. 866), § 93 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBI I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18. März 1999 (BGBI I S. 497), und § 3 Nrn. 7, 12, 13a, 16, 17, 19, 19a und 28a der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1013), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der **Anlage** bezeichneten Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2

Form der Einreichung

(1)¹Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist ausschließlich die elektronische Poststelle der Gerichte in Bayern bestimmt.²Die elektronische Poststelle ist über den auf der Internetseite www.justiz.bayern.de bezeichneten Kommunikationsweg erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3)¹Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen.²Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein.³Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4)¹Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

²Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) ¹Elektronische Dokumente, die einem der in Abs. 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. ²Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. ³Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. ⁴Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Landesjustizverwaltung gibt auf der Internetseite www.justiz.bayern.de bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen,
3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- und Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch dieses zu gewährleisten.

§ 4

Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente

über die elektronische Poststelle nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts oder der Leiter der Staatsanwaltschaft im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

§ 5

Datenverarbeitung im Auftrag, Datenübermittlung an andere Amtsgerichte

(1) Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag der in der Anlage genannten Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden durch die dort genannten Stellen.

(2) Die Daten des zuständigen Registergerichts oder des Grundbuchamts werden von den in der Anlage genannten Stellen auch an andere Amtsgerichte, die gleichartige Register führen, zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken übermittelt.

Abschnitt 2

Elektronisches Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister

§ 6

Elektronische Registerführung

(1) ¹Bei den für die Führung zuständigen Amtsgerichten wird neben dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister das Vereinsregister, einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse, in elektronischer Form geführt. ²Das angelegte elektronisch geführte Registerblatt tritt mit seiner Freigabe an die Stelle des in Papierform geführten Registerblatts.

(2) Die umgeschriebenen Registerblätter werden als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf einem anderen Datenträger aufbewahrt.

§ 7

Abrufverfahren

Für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens aus den elektronisch geführten Registern nach § 79 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG, sind die in der Anlage bezeichneten Stellen zuständig.

§ 8

Ersatzregister

(1) ¹Ist die Vornahme von Eintragungen in das elektronisch geführte Register nicht nur vorübergehend unmöglich und wird der Geschäftsbetrieb dadurch erheblich beeinträchtigt, so sollen in der Regel Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden. ²Die Anordnung zur Führung des Ersatzregisters trifft der Vorstand des Gerichts.

(2) ¹Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das elektronisch geführte Register zu übernehmen. ²Erst nach der Übernahme darf die elektronische Einsicht in das Registerblatt gestattet werden.

§ 9

Anmeldung und Einreichung von Schriftstücken in elektronischer Form

Bei den Registergerichten sind die in § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG genannten Schriftstücke ausschließlich elektronisch einzureichen.

§ 10

Technische Störungen

¹Ist die Einreichung elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle ohne Verschulden des Einreichenden vorübergehend technisch nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts auf Antrag Anordnungen im Einzelfall. ²Der Antrag ist zu begründen, die Gründe sind glaubhaft zu machen. ³Dabei kann auch angeordnet werden, dass ein zu einem späteren Zeitpunkt eingereichtes elektronisches Dokument so behandelt wird, als wäre es bereits zum Zeitpunkt der fehlgeschlagenen Einreichung nach Satz 1 bei der elektronischen Poststelle eingegangen.

Abschnitt 3

Maschinell geführtes Grundbuch

§ 11

Maschinell geführtes Grundbuch

(1) ¹Bei allen Amtsgerichten wird das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. ²Die einzelnen maschinell geführten Grundbücher treten mit ihrer Freigabe an die Stelle der in Papierform geführten Grundbücher.

(2) Die Freigabe des durch Umstellung angelegten maschinell geführten Grundbuchs nach § 128 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung wird dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.

§ 12

Abrufverfahren

¹Die Genehmigung des Abrufverfahrens nach § 133

Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 der Grundbuchordnung wird von der in der Anlage bezeichneten Stelle erteilt. ²Diese ist auch für die damit verbundenen Abwicklungsaufgaben zuständig.

§ 13

Ersatzgrundbuch

(1) Ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll in der Regel angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als einen Monat nicht möglich ist.

(2) ¹Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch nach § 141 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. ²Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: „Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum ...“. ³Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. ⁴In der Aufschrift ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum ...“. ⁵§ 70 Abs. 2 Satz 2 GBV gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 treten die Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister vom 29. November 2000 (GVBl S. 814, BayRS 315-6-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2002 (GVBl S. 351), und die Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 14. Juni 1996 (GVBl S. 242, BayRS 315-5-J), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 29. November 2000 (GVBl S. 814), außer Kraft.

München, den 15. Dezember 2006

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Anlage

Nr.	Gericht/Justizbehörde	Verfahrensbereich/ Angelegenheit	Datenverarbeitende Stelle	Einreichung elektronischer Dokumente möglich ab
1	Alle Amtsgerichte am Sitz eines Landgerichts sowie die Amtsgerichte Fürth und Straubing (Registergerichte)	<ul style="list-style-type: none"> – Elektronische Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters samt elektronisch geführter Registerakten – Elektronische Führung des Vereinsregisters 	Bayerisches Landesamt für Steuern	1. Januar 2007
2	Präsident des Oberlandesgerichts München	Elektronisches Abrufverfahren aus dem elektronisch geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister sowie aus elektronisch geführten Registerakten (elektronisches Informations- und Kommunikationssystem, zugänglich unter http://handelsregister.justizregister.bayern.de)	Bayerisches Landesamt für Steuern	1. Januar 2007
3	Alle Amtsgerichte (Grundbuchämter)	Maschinelle Führung des Grundbuchs	Bayerisches Landesamt für Steuern	derzeit noch nicht möglich
4	Präsident des Oberlandesgerichts München	Abwicklung und Genehmigung des elektronischen Abrufverfahrens in Grundbuchsachen	Bayerisches Landesamt für Steuern	1. Januar 2007

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2005

(Stand 1.1.2006)

ist ab sofort in Papierform erhältlich
zum Preis von € 12,00 zuzügl. Versandkosten und Mwst.
und kann bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

(Fortführungsnachweis jetzt auch digital erhältlich!)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.